

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 22. August 2025

Feststellung der Anzahl der möglichen Zulassungen in bereits entsperreten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 08.08.2025 folgenden

Beschluss:

- I. Es wird festgestellt, dass für die Arztgruppen und Planungsbereiche, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern mit Beschlüssen ab 31.01.2014 gemäß § 103 Absatz 3 SGB V Zulassungsbeschränkungen teilweise aufgehoben hat, keine Überversorgung eingetreten ist und die unter der Spalte „Freie Sitze“ genannte Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten besteht.

Eine entsprechend höhere Anzahl an Zulassungsmöglichkeiten entsteht, soweit Zulassungen nur für reduzierte Versorgungsaufträge erteilt werden. Der Beschluss beruht auf dem am 23.07.2025 erhobenen Datenstand zum Stichtag 08.08.2025. Soweit zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses – beispielsweise durch Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte – Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte, sind diese von den im Beschluss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten in Abzug zu bringen.

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 08.08.2025	Freie Sitze
Hausärzte	MB Eichstätt	82,44	6,5
Hausärzte	HÄP Ingolstadt Stadt	106,11	3,5
Hausärzte	MB Neuburg a.d.Donau	102,59	3,0
Hausärzte	HÄP Freising	105,76	3,0
Hausärzte	HÄP Dießen am Ammersee	105,38	1,0
Hausärzte	MB Weilheim in Oberbayern	108,25	1,0
Hausärzte	MB Mühldorf am Inn	84,04	12,5
Hausärzte	MB Neuötting/Altötting	103,04	2,5
Hausärzte	MB Waldkraiburg	103,21	1,5
Hausärzte	HÄP Kronach Nord	91,25	3,5
Hausärzte	HÄP Kronach Süd	77,27	10,0

Bekanntmachung der KVB

Hausärzte	MB Lichtenfels	109,03	0,5
Hausärzte	HÄP Burgebrach	86,54	5,0
Hausärzte	HÄP Hof	101,92	5,0
Hausärzte	HÄP Wunsiedel/Marktrechwitz	97,16	4,5
Hausärzte	HÄP Pegnitz	106,66	1,0
Hausärzte	HÄP Höchstadt a.d.Aisch	105,84	1,5
Hausärzte	MB Herzogenaurach	103,68	2,0
Hausärzte	HÄP Eckental	109,59	0,5
Hausärzte	MB Lauf a.d.Pegnitz	102,16	2,5
Hausärzte	HÄP Scheinfeld	95,78	1,5
Hausärzte	HÄP Uffenheim	100,88	1,0
Hausärzte	MB Rothenburg ob der Tauber	96,98	2,5
Hausärzte	HÄP Ansbach Süd	93,51	10,5
Hausärzte	HÄP Aschaffenburg Stadt	108,56	1,0
Hausärzte	HÄP Spessart	106,94	1,0
Hausärzte	MB Obernburg/Elsenfeld/Erlenbach	101,77	3,5
Hausärzte	MB Miltenberg	93,17	5,5
Hausärzte	MB Karlstadt	96,47	3,5
Hausärzte	MB Kitzingen	108,82	1,0
Hausärzte	HÄP Bad Königshofen i.Grabfeld	95,04	2,0
Hausärzte	HÄP Bad Neustadt a.d.Saale	93,43	5,0
Hausärzte	MB Bad Kissingen	100,58	3,5
Hausärzte	HÄP Schweinfurt Süd	101,46	3,0
Hausärzte	MB Gerolzhofen	101,10	1,0
Hausärzte	MB Waldsassen	99,01	1,0
Hausärzte	HÄP Grafenwöhr	105,47	1,0
Hausärzte	HÄP Weiden i.d.Oberpfalz	103,58	3,5
Hausärzte	HÄP Amberg	103,29	3,5
Hausärzte	HÄP Schwandorf	99,46	4,0
Hausärzte	MB Neumarkt i.d. Oberpfalz	107,59	2,0
Hausärzte	HÄP Roding	106,10	1,0
Hausärzte	MB Parsberg	105,41	1,0
Hausärzte	HÄP Zwiesel	99,41	2,0
Hausärzte	HÄP Wiesenfelden	109,97	0,5
Hausärzte	HÄP Geiselhöring	97,22	1,5
Hausärzte	MB Freyung	94,20	5,0
Hausärzte	MB Vilshofen	102,40	2,5
Hausärzte	MB Grafenau	102,81	1,5

Bekanntmachung der KVB

Hausärzte	MB Dingolfing	90,69	7,5
Hausärzte	HÄP Landau a.d.Isar	99,77	2,5
Hausärzte	HÄP Eggenfelden Süd	97,30	3,5
Hausärzte	MB Simbach am Inn	99,57	2,0
Hausärzte	HÄP Nördlingen	105,44	1,0
Hausärzte	HÄP Oettingen	95,30	2,0
Hausärzte	HÄP Lauingen	78,11	8,0
Hausärzte	HÄP Dillingen a.d.Donau	105,98	1,5
Hausärzte	HÄP Meitingen	102,89	2,5
Hausärzte	HÄP Schwabmünchen	107,74	1,5
Hausärzte	MB Leipheim/Günzburg	95,02	8,0
Hausärzte	MB Neu-Ulm	106,83	3,0
Hausärzte	MB Mindelheim	100,70	2,5
Hausärzte	MB Bad Wörishofen	109,71	0,5
Hausärzte	HÄP Memmingen Nord	91,74	3,5
Hausärzte	MB Kaufbeuren	108,03	1,5

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 08.08.2025	Freie Sitze
Augenärzte	LK Eichstätt	109,15	0,5
Augenärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	76,84	1,5
Augenärzte	LK Rhön-Grabfeld	83,70	1,5
Augenärzte	LK Haßberge	94,92	1,0
Augenärzte	LK Miltenberg	103,58	0,5
Frauenärzte	LK Haßberge	105,86	0,5
Frauenärzte	LK Main-Spessart	98,80	1,5
Frauenärzte	LK Cham	102,27	1,0
Frauenärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	109,00	0,5
Frauenärzte	LK Dingolfing-Landau	105,56	0,5
Frauenärzte	LK Günzburg	109,53	0,5
Frauenärzte	LK Donau-Ries	107,99	0,5
HNO-Ärzte	LK Eichstätt	77,88	1,5
HNO-Ärzte	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	94,23	1,0
HNO-Ärzte	LK Kronach	108,10	0,5
HNO-Ärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	82,39	1,0
HNO-Ärzte	LK Erlangen-Höchstadt	108,90	0,5

Bekanntmachung der KVB

HNO-Ärzte	LK Bad Kissingen	103,67	0,5
HNO-Ärzte	LK Kitzingen	36,00	2,5
HNO-Ärzte	KR Amberg / Amberg-Sulzbach	102,15	0,5
HNO-Ärzte	KR Weiden i.d.OPf. / Neustadt a.d.Waldnaab	89,81	1,0
HNO-Ärzte	LK Schwandorf	103,47	0,5
HNO-Ärzte	LK Tirschenreuth	42,53	2,0
HNO-Ärzte	LK Dingolfing-Landau	107,86	0,5
Hautärzte	KR Hof	76,68	1,5
Hautärzte	LK Kronach	53,24	1,5
Hautärzte	LK Cham	88,30	1,0
Hautärzte	LK Tirschenreuth	105,54	0,5
Kinder- und Jugendärzte	SK Ingolstadt	103,60	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Altötting	108,71	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Eichstätt	82,33	3,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Freising	81,07	3,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Pfaffenhofen a.d. Ilm	100,31	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	107,84	0,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Ansbach	108,61	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Weißenburg-Gunzenhausen	103,04	0,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Schweinfurt	95,95	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Bad Kissingen	102,39	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Miltenberg	79,80	2,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Cham	67,95	3,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Neumarkt i.d. OPf.	103,56	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Schwandorf	108,21	0,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Tirschenreuth	83,18	1,5
Kinder- und Jugendärzte	KR Landshut	97,56	2,0
Kinder- und Jugendärzte	KR Straubing / Straubing-Bogen	95,66	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Freyung-Grafenau	90,38	1,0
Kinder- und Jugendärzte	LK Kelheim	92,15	1,5
Kinder- und Jugendärzte	LK Dingolfing-Landau	66,11	3,0
Nervenärzte	KR Coburg	90,99	1,5
Nervenärzte	KR Hof	109,78	0,5
Nervenärzte	LK Kronach	84,43	1,0
Nervenärzte	LK Bad Kissingen	94,25	1,0
Nervenärzte	LK Rhön-Grabfeld	54,89	2,5
Nervenärzte	LK Miltenberg	71,11	2,5

Bekanntmachung der KVB

Nervenärzte	LK Schwandorf	73,61	2,5
Nervenärzte	LK Freyung-Grafenau	100,09	0,5
Nervenärzte	LK Kelheim	87,87	1,5
Nervenärzte	LK Rottal-Inn	75,84	2,0
Nervenärzte	KR Kempten / Oberallgäu	103,81	1,0
Nervenärzte	LK Donau-Ries	99,26	1,0
Psychotherapeuten	LK Kronach	107,73	0,5
Psychotherapeuten	LK Wunsiedel i. Fichtelgeb.	109,20	0,5
Urologen	LK Eichstätt	97,12	0,5
Urologen	LK Rhön-Grabfeld	105,41	0,5
Urologen	LK Haßberge	102,94	0,5

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 08.08.2025	Freie Sitze
Kinder- und Jugendpsychiater	Ingolstadt	65,58	3,0
Kinder- und Jugendpsychiater	Westmittelfranken	41,87	3,5
Kinder- und Jugendpsychiater	Allgäu	99,20	1,0

4. Gesonderte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad in % Stand: 08.08.2025	Freie Sitze
Transfusionsmediziner	Bayern	103,50	1,0

Soweit die o. g. Beschlüsse ab 31.01.2014 unter der Auflage erfolgt sind, dass neue Zulassungen in den genannten Planungsbereichen nur vorgenommen werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist, gilt diese Auflage unverändert fort. Dabei sind die Quotenregelungen nach den §§ 12, 13 und 25 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu befolgen.

II. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,

Bekanntmachung der KVB

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

Über die Beendigung von Zulassungs- und Leistungsbegrenzungen gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 SGB V („Jobsharing“) entscheidet der Zulassungsausschuss vorrangig vor Anträgen auf (Neu-)Zulassung, und zwar in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer der gemeinsamen Berufsausübung oder der Anstellung.

- III. Zulassungsanträge, die nach dem Ende der Bewerbungsfrist nach erstmaliger partieller Entsperrung vollständig beim zuständigen Zulassungsausschuss eingereicht wurden bzw. noch werden, können berücksichtigt werden, sofern zum Zeitpunkt ihres Eingangs beim Zulassungsausschuss über die fristgerecht und vollständig gestellten Zulassungsanträge hinaus noch Zulassungsmöglichkeiten (freie Sitze) gemäß den Festlegungen unter Ziffer I. bestehen. Es wird empfohlen, sich hinsichtlich des aktuellen Sachstands mit den jeweiligen Zulassungsausschüssen in Verbindung zu setzen. Für Form, Inhalt und die erforderlichen Unterlagen sind die Hinweise am Ende des Beschlusses zu beachten.
- IV. Die vorstehenden Festlegungen gelten für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend.

G r ü n d e :

Mit Beschlüssen vom 31.01.2014 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 9 vom 28.02.2014) und in der Folgezeit stellte der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern für die dort näher bezeichneten Planungsbereiche und Arztgruppen fest, dass Überversorgung nicht mehr besteht und hob die angeordneten Zulassungsbeschränkungen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V teilweise auf. Die Beschlüsse enthielten die Auflage, dass neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist. Die Zulassungsmöglichkeiten wurden im Einzelnen ausgewiesen.

Da die Zulassungsausschüsse an diese Auflage und die vom Landesausschuss ausgewiesenen Zulassungsmöglichkeiten gebunden sind und auch bei zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen der für die Berechnung des regionalen Versorgungsgrades relevanten Daten, die rein rechnerisch eine weitere Zulassung ermöglichen würden, nicht berechtigt sind, im Sinne einer saldierenden Betrachtungsweise weitere Zulassungen auszusprechen, war es erforderlich, wie unter Ziffer I. dieses Beschlusses geschehen, die nunmehr zum Zeitpunkt der heutigen Beschlussfassung (noch) bestehenden Zulassungsmöglichkeiten auszuweisen.

Die aktuelle Beschlussfassung erfolgte auf der Grundlage des § 26 Absatz 1 sowie der §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20. Dezember 2012, zuletzt

Bekanntmachung der KVB

geändert am 20.02.2025, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 07.05.2025 B2, in Kraft getreten am 08.05.2025.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der amtliche Einwohnerstand vom 31.12.2024 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen und angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 08.08.2025 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen. Allerdings ist es möglich, dass zwischen der Datenerhebung und dem Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses durch weitere Entscheidungen der Zulassungsgremien oder der Gerichte Veränderungen des Arzt- bzw. Psychotherapeutenstandes eintreten, deren Berücksichtigung zu einer Verminderung der Zulassungsmöglichkeiten im betreffenden Planungsbereich geführt hätte. Diese Zulassungen sind von den in der Spalte „Freie Sitze“ genannten Zulassungsmöglichkeiten abzuziehen. Für Genehmigungen zur Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum gilt dies entsprechend.

Da unabhängig von einer Veränderung der Zahl der Zulassungsmöglichkeiten in nicht überversorgten Planungsbereichen neue Zulassungen nur in einem solchen Umfang erteilt werden dürfen, bis für die jeweilige Arztgruppe Überversorgung eingetreten ist, gelten die insoweit ergangenen Auflagen aus den Beschlüssen ab 31.01.2014 unverändert fort.

Die Auflage unter Ziffer I. Satz 6 beruht auf § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Bei Zulassungsentscheidungen sind einerseits nicht erfüllte Mindestquoten und andererseits überschrittene Höchstquoten nach § 25 Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie zu beachten.

Die Entscheidungsvorgaben für die Zulassungsausschüsse unter Ziffer II. beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Die formellen Anforderungen an die Antragstellung beruhen auf § 26 Absatz 4 Nr. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie i. V. m. § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV).

Die Anordnung unter Ziffer IV., dass die Regelungen unter Ziffern I. bis III. für die Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum entsprechend gelten, beruht auf § 26 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Hinweise:

Der Zulassungsantrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragsarztsitz (konkrete Adresse mit Ort, Straße und Hausnummer) und unter welcher Arztbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen

- a) ein Auszug aus dem Arztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Arztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung hervorgehen müssen,

Bekanntmachung der KVB

- b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte oder drei Viertel beschränkt wird,
- d) ein Lebenslauf,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) Bescheinigungen der Kassenärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Arzt bisher niedergelassen oder zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
- g) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
- h) eine Erklärung des Arztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des ärztlichen Berufs nicht entgegenstehen,
- i) eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes, aus der sich das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes ergibt.

An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden. Können die in Buchstabe b) und/oder in Buchstabe f) bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

Für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes gelten die Buchstaben d) bis i) entsprechend (§ 32b Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV). Des Weiteren ist nach § 58 Absatz 1 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie der schriftliche Anstellungsvertrag unter Angabe der Arbeitszeiten und des Anstellungsortes vorzulegen.

Bekanntmachung der KVB

München, den 8. August 2025

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Dr. Irmgard Stippler
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 34/2025 vom 22.08.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.